

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. August 1982



Gde. Nürensdorf

3040. Privater Quartierplan. Am 21. Juni 1982 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Mai 1982 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Büelwiesen. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. Mai 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbeseinigung vom 17. Juni 1982 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2882/1980 gestützt auf § 132 PBG genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Alte Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 1, im Osten durch den westseitigen Rand der projektierten Eigentalsstrasse sowie im Norden und Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Nürensdorf und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die von der projektierten Eigentalsstrasse abzweigende Ringstrasse. Der an der Ringstrasse auf 20 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der projektierten Eigentalsstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den von der Baudirektion bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. DV 541/1977). Diese werden bei den Einmündungen der Ringstrasse geöffnet. Die Verkehrsbaulinien entlang der Alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 1 sind Gegenstand einer separaten Vorlage.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Ringstrasse 7,00 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Nürensdorf wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 11. Mai 1982 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Büelwiesen wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümern, unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. August 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller